

Allgemeine Information zur Förderung der Digitalisierung in Thüringer Pflegeeinrichtungen (Telematikinfrastruktur)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) enthält Förderprogramme, um das Pflegepersonal im Alltag spürbar durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen zu entlasten und so die Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen zu verbessern.

Digitalisierungsprojekte in den Thüringer Pflegeeinrichtungen sind in diesem Zusammenhang wichtige Instrumente, um Pflegepersonen zu entlasten und zeitliche Ressourcen zu schonen.

In diesem Sinne ist die Telematikinfrastruktur (TI), ein von der Gematik GmbH betriebenes Netzwerk, in der Lage, alle Akteure des Gesundheitswesens miteinander zu verbinden, eine sichere Kommunikation zu ermöglichen und einen schnellen Informationsaustausch untereinander zu sichern. Dokumente können geteilt und Verordnungen elektronisch ausgestellt werden. Damit wird die Pflege gerade an den Schnittstellen zur ärztlichen, therapeutischen oder pharmazeutischen Versorgung entlastet. Darüber hinaus können weitere digitale Anwendungen wie digitale Dienstpläne, die elektronische Patientenakte / Pflegedokumentation oder digitale Pflegeanwendungen (DiPA) Pflegepersonen entlasten und zeitliche Ressourcen schonen.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 8 SGB XI fördert die DAK-G in Thüringen die Digitalisierung für die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen. Neue Anschaffungen sowie die Beschaffungs- und Weiterbildungskosten z.B. für Software zur elektronischen Abrechnung pflegerischer Leistungen nach

§ 105 SGB XI können mit 40 Prozent bis zu einer einmaligen Maximalhöhe von 12.000 € bezuschusst werden.

Dagegen sind Ausstattungskosten sowie jene Kosten, die im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur entstehen, nicht nach § 8 Abs. 8 SGB XI förderfähig. Diese werden gemäß der Finanzierungsvereinbarung nach

§ 376 Satz 1 i. V. m. § 378 Abs. 2 SGB V anderweitig erstattet.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage läuft die Förderung gem. § 8 Abs. 8 SGB XI zum Ende des Jahres 2023 aus.

Bislang ist die Anbindung an die Telematikinfrastruktur für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die ausschließlich einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben, freiwillig.

Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass auch die Einrichtungen der Langzeitpflege in absehbarer Zeit gesetzlich zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur verpflichtet werden.

Aus diesem Grund wollen wir die Einrichtungen möglichst frühzeitig für dieses bedeutsame und zukunftsweisende Thema sensibilisieren.

Weitere Informationen zum Thema sind im Internet unter:

<https://www.dak.de/dak/pflege/pflegepersonalstaerkungsgesetz--8-abs--8-sgb-xi-20099966.html#/abrufbar>.

Bei Rückfragen zum Thema wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Pflegekasse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Singer
Referatsleiterin